füllung komplexer Aufgaben auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens.

Aufgaben und Leitung der Zivilverteidigung sind in § 5 des Verteidigungsgesetzes bestimmt. Danach bestehen die Aufgaben der Zivilverteidigung darin, den Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen und ebenso vor den Folgen von Katastrophen zu organisieren sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens durchzuführen.

Die Erfüllung der Aufgaben der Zivilverteidigung verlangt eine einheitliche zentrale und zugleich eine den örtlichen Bedingungen entsprechende bewegliche und operative Leitung. Dabei tragen die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte eine hohe Verantwortung, insbesondere für den Katastrophenschutz (vgl. § 3 Abs. 6 GöV).

Nach den Bestimmungen des Verteidigungsgesetzes und den dazu getroffenen Festlegungen des Nationalen Verteidigungsrates der DDR obliegt es dem Ministerrat und seinem Vorsitzenden, die erforderlichen zentralen Beschlüsse zur Organisierung der Zivilverteidigung zu fassen bzw. die notwendigen Weisungen zu erteilen. Die Verantwortung für die Führung und die Entwicklung der Zivilverteidigung trägt der Minister für Nationale Verteidigung im Rahmen seiner gesamtstaatlichen Verantwortung für die Organisierung der sozialistischen Landesverteidigung. Dazu ist ihm der Leiter der Zivilverteidigung der DDR unterstellt, dem auf Grund seiner zentralen Funktion gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Ministerrat das Recht zum Erlaß von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen übertragen wurde.

Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind die Leiter der Zivilverteidigung in ihrem Verantwortungsbereich. Ihnen obliegt die Leitung und Organisierung der Zivilverteidigung auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Festlegungen des Vorsitzenden des Ministerrates, des Ministers für Nationale Verteidigung und des Leiters der Zivilverteidigung der DDR.

Die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben in ihrer Eigenschaft als Leiter der Zivilverteidigung im jeweiligen Territorium das Recht, allen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinaten, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, unabhängig von deren Unterstellung, sowie auch den Bürgern Weisungen und Auflagen zu erteilen, die der Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen der Zivilverteidigung, insbesondere der Maßnahmen des Katastrophenschutzes, im jeweiligen Territorium dienen. Dabei ist zu beachten, daß Weisungen, die in den Produktions- bzw. Arbeitsprozeß eingreifen, nur nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Leitern ergehen können.

Im Interesse der einheitlichen Vorbereitung und Durchführung wirkungsvoller Maßnahmen des Katastrophenschutzes beschloß der Ministerrat auf der Grundlage von § 15 des Verteidigungsgesetzes die Katastrophenschutz-VO, in der den Vorsitzenden der örtlichen Räte in ihrer Eigenschaft als Leiter der Zivilverteidigung umfassende Aufgaben, Rechte und Pflichten übertragen wurden.

Die vielfältigen Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung und der Volkswirtschaft, insbesondere vor Katastrophen und schweren Havarien[8], erfordern es, daß die Bürger der DDR selbst aktiv an der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Zivilverteidigung mitwirken (§6 Verteidigungsgesetz). Deshalb sind die zuständigen Leiter gesetzlich berechtigt und verpflichtet, in die Lösung der Aufgaben der Zivilverteidigung die Werktätigen einzubeziehen. Dazu gehört z. B., Bürger zur Ausbildung und zu Übungen der Zivilverteidigung, zur Organisierung von Schutzmaßnahmen sowie zu Rettungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen bei Katastrophen und schweren Havarien heranzuziehen.

---

8 Vgl. VO über den Havarieschutz vom 13. 8.1981, GBl. I 1981 Nr. 27 S. 329, § 7 Abs. 3 u. § 8.